



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
12.949/3-III/2/89
vom 11.4.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 365/88/Kö/BTV

(0222) 65 05
4296 DW

Datum
19.6.1989

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz von Sportstätten (Sportstätten-
schutzgesetz); Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die oa Note des do Bundesministeriums beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf die nötigen Schritte unternommen werden, die derzeit in Österreich bestehende sportliche Infrastruktur im Interesse der Öffentlichkeit in ihrem Bestand zu erhalten (Seite 3). Als Grund für diese Maßnahmen wird auf die große Bedeutung des Sportes in der Persönlichkeitsformung, in der Gemeinschaftsbildung und für die Volksgesundheit verwiesen (Seite 2).

Angesichts dieser Ausführungen ist es absolut nicht einzusehen, weshalb gemäß § 1 Abs 1 des Entwurfes das Sportstättenchutzgesetz nur auf Grundflächen angewendet werden soll, die an Personen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit vermietet wurden. Die oben beschriebenen positiven Effekte des Sportes sind sicher nicht davon abhängig, ob die Grundfläche, auf der der Sport betrieben wird, von einer gemeinnützig tätigen oder einer gewerblich tätigen Person (oder einem solchen Unternehmen) gemietet wurde.

ab 8. 4. 1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW ...
from

- 2 -

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, daß bei der Statuierung von Eigentumsbeschränkungen ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft und dem Recht des einzelnen auf Achtung seines Eigentums herzustellen sei. Dies verneinen die Entwurfsverfasser unter anderem dadurch zu erreichen, daß der vorliegende Entwurf nur für jene Personen Schutzbestimmungen vorsieht, die sportliche genutzte Grundflächen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit gemietet haben. Dabei soll der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO verstanden werden. Eine sportliche genutzte Grundfläche wird also nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wenn ihre Benützung durch einen offenen Personenkreis möglich ist. Durch das Abstellen auf die Gemeinnützigkeit wird zwar die Zahl der der Sportausübung dienenden Grundflächen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, gering gehalten, eine Abwägung der oben dargestellten Interessen findet aber im Grunde genommen gar nicht statt. Das Interesse der Allgemeinheit am Bestand einer Sportfläche kann sehr groß sein, auch wenn der Mieter nicht gemeinnützig sondern gewerblich tätig ist. Dies wird insbesondere dann zutreffen, wenn eine gleichwertige Sportfläche, die von einem gemeinnützigen Mieter gemietet wird, nicht vorhanden ist. Da gewerbliche Unternehmer ihre Leistungen grundsätzlich jedermann - allerdings gegen Entgelt - anbieten, wäre das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Sportfläche, die von einem solchen gewerblichen Unternehmer gemietet wurde, durchaus befriedigt. In vielen Fällen wird es überdies dem gewerblichen Unternehmer aufgrund der von ihm erzielten Einnahmen leichter möglich sein, die für die Erhaltung der Sportfläche notwendigen Investitionen zu tätigen.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf deuten ferner die nicht unwesentliche volkswirtschaftliche Bedeutung des Sports an. Neben den bereits oben wiedergegebenen positiven Effekten des Sports trifft gerade dieses Faktum auf den Schisport zu. Er ist die wesentlichste Grundlage des österreichischen Winterfremdenverkehrs, dessen enorme volkswirtschaftliche Bedeutung wohl außer Zweifel steht. Er stellt vielfach die Existenzgrundlage großer Teile der Bevölkerung in den Alpengebieten dar. Darüber hinaus dürfen seine Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige wie etwa auf die Erzeugung von und den Handel mit Wintersportartikeln, die an der Errichtung von Seilbahnen beteiligten Erzeugungsbetriebe etc nicht übersehen werden.

Der vorliegende Entwurf hätte aber schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Schisport. Schipisten, die von gewerblich tätigen Seilbahn- bzw Schleppliftbetreibern gemietet wurden, um den von ihnen beförderten Personen das Abfahren auf diesen Schipisten zu ermöglichen, würden nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Zum einen deshalb, weil gewerbliche Seilbahn- bzw Schleppliftunternehmen nicht zum Kreis der gemeinnützigen Personen zählen, zum anderen scheint nicht mit Sicherheit festzustehen, daß Schipisten zu den vom Gesetz erfaßten Grundflächen zählen.

Die Seilbahnwirtschaft hat zu einem erheblichen Teil die Überfahrrechte für Schiabfahrten nicht in Form von Servituten grundbücherlich abgesichert, sondern lediglich Bestandverträge abgeschlossen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die österreichischen Bundesforste grundsätzlich nur Bestandverträge akzeptieren und auch die privaten Grundbesitzer vielfach diesem Beispiel folgen. Es ist zu erwarten, daß nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung des § 49 MRG und damit dem Auslaufen der Kündigungsschutzbestimmungen für Flächenmieten Eigentümer von Grundflächen, die im Winter der Ausübung des Schisports dienen, Mietverträge aufkündigen und neue Verträge nur mit einem wesentlich höheren Bestandzins abschließen werden. Ein Überwälzen der erhöhten Bestandzinse auf das Entgelt für die Benützung der Seilbahn- und Liftanlage ließe die Ausübung des Schisports sehr teuer und für zahlreiche Gäste zu teuer werden. Ein Ausbleiben vieler dieser Gäste wäre die Folge. Umgekehrt wird es die Ertragslage vieler Seilbahn- und Liftbetreiber nicht erlauben, auf eine Überwälzung erhöhter Bestandzinse auf die Seilbahn- und Liftpreise zu verzichten.

Schließlich darf zum Begriff "Gemeinnützigkeit" noch folgendes angemerkt werden:

Das Abstellen auf die abgabenrechtliche Definition, wonach Sportflächen nicht erfaßt werden sollen, die nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen, würde bei strenger Anwendung dieses Grundsatzes dazu führen, daß zahlreiche Sportplätze nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden. Umgekehrt bestehen an vielen der Allgemeinheit zugänglichen Sportplätzen, wie etwa den von der Stadt Wien verwalteten, frei zugänglichen Sportplätzen keine Bestandrechte - sie stehen im Eigentum der Stadt -, sodaß sie klarerweise auch nicht in den Anwendungsbereich des Sportstättenschutzgesetzes fallen würden.

- 4 -

Die Bundeskammer muß daher die Forderung erheben, daß ein künftiges Sportstättenchutzgesetz auch auf Grundflächen, die der Sportausübung dienen, anzuwenden ist, die von gewerblichen Unternehmen gemietet wurden. Ferner muß sichergestellt werden, daß auch Schipisten in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes darf noch folgendes angemerkt werden:

ad § 1 Abs 1:

Wünschenswert wäre eine nähere Präzisierung des Begriffes "Sportausübung". Dem in den Erläuterungen auf Seite 6 vertretenen Argument, diese sei dem Bundesgesetzgeber aus kompetenzrechtlichen Gründen verwehrt, kann insoweit nicht beigetreten werden, weil durch eine Legaldefinition des Begriffes "Sportausübung" (etwa: "Sportausübung im Sinne dieses Gesetzes ist ..") lediglich der Anwendungsbereich eines Bundesgesetzes klargestellt, nicht aber eine - den Ländern vorbehalten - inhaltliche Regelung auf dem Gebiet des Sportes getroffen würde. Die gegenteilige Auffassung hätte eine länderweise unterschiedliche Auslegung des Anwendungsbereiches des gegenständlichen Bundesgesetzes zur Folge.

Ferner sollte klargestellt werden, daß dieses Bundesgesetz auch dann Anwendung findet, wenn die gemietete Grundfläche nicht das ganze Jahr über (regelmäßig) der Sportausübung dient.

ad § 1 Abs 2:

Wie bereits oben auf Seite 3 dieser Stellungnahme angedeutet, bildete das Auslaufen der Übergangsbestimmung in § 49 MRG mit 31.12.1988 den Anlaß für die Befürchtungen in Kreisen der Seilbahn- und Schlepliftbetreiber, die Grundeigentümer könnten nach Wegfall der Kündigungsschutzbestimmungen der §§ 19 ff MG Mietverträge aufkündigen.

Sofern Mietverträge über Grundflächen nach dem Inkrafttreten des MRG erstmals abgeschlossen wurden, bestand für sie kein gesetzlicher Kündigungsschutz. Darüber hinaus galten solche Verträge - sofern sie auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden - nicht als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen erscheint eine solche ex lege vorgenommene Verlängerung von nach dem 1.1.1982 erstmals befristet abgeschlossenen Mietverträgen auf unbestimmte Zeit bedenklich, zumal sie - im Gegensatz etwa zum seinerzeitigen § 23 Abs 2 MG - auch an keinerlei Voraussetzungen geknüpft ist. Wenn in den Erläuterungen hiezu ausgeführt wird, diese Regelung sei deswegen erforderlich, damit die getätigten Investitionen des Mieters nicht ins Leere gehen, so ist dem entgegenzuhalten, daß es von vornherein ja beiden Vertragsparteien bekannt war, daß sie ein befristetes Mietverhältnis mit den damit verbundenen Konsequenzen eingegangen sind. Die ex lege-Verlängerung der Gültigkeitsdauer von befristeten Mietverträgen auf unbestimmte Zeit sollte auf jene Mietverträge beschränkt bleiben, für die eine solche Verlängerung nach mietrechtlichen Bestimmungen bereits gegolten hat oder noch gilt.

ad § 2:

Ausgehend von der zu § 1 Abs 2 des Entwurfs erhobenen Forderung tritt die Bundeskammer dafür ein, daß befristete Mietverträge durch den Ablauf der vereinbarten Zeit beendet werden, auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträge und solche, die als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gelten, nur aus wichtigem Grund gekündigt werden können.

ad § 2 Abs 2 Z 3:

Der Kündigungsgrund des "sonst grob ungehörigen Verhaltens des Mieters" paßt wohl für Mietverhältnisse an Wohnungen. Wann dieser Tatbestand im Rahmen eines Mietverhältnisses an einer der Sportausübung dienenden Fläche verwirklicht ist, bleibt unklar.

ad § 2 Abs 2 Z 6:

Im Hinblick auf die zu § 1 erhobene Forderung nach Einbeziehung von gewerblichen tätigen Personen (Unternehmen) in den Anwendungsbereich des Sportstättenchutzgesetzes muß die Bundeskammer den Entfall des in § 2 Abs 2 Z 6 normierten Kündigungsgrundes fordern.

- 6 -

ad § 3:

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Vermieter und Mieter sollte auch diesem die Möglichkeit eingeräumt werden, die gerichtliche Festsetzung eines angemessenen Mietzinses im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 zu beantragen.

ad § 4 Abs 4:

Folgt man der oben zu § 1 Abs 2 des Entwurfs erhobenen Forderung, so wäre zu überlegen, ob § 4 Abs 4 auch auf Mietverträge angewendet werden soll, die durch den vereinbarten Zeitablauf enden.

Im übrigen nimmt diese Bestimmung wohl nicht auf jene Fälle Bedacht, in denen der Mieter vom Vermieter (etwa einer Gebietskörperschaft) Subventionen erhält, die nicht für die Vornahme einer bestimmten Investition zweckgebunden sind, sondern zur Bedeckung aller Aufwendungen des Mieters dienen sollen. Tätigt nun der Mieter unter anderem auch Aufwendungen für den Mietgegenstand und begehrt er gemäß § 4 Abs 4 des Entwurfes den Ersatz dieser Aufwendungen vom Vermieter (= Subventionsgeber), so wäre dieser doppelt belastet. Ob bereicherungsrechtliche Vorschriften eine solche Vorgangsweise unterbinden würden, erscheint sehr fraglich, weil die Subventionsbeträge im Vermögen des Mieters von den sonstigen Eigenmitteln nicht mehr unterschieden werden können.

Dem Wunsch des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Gleichstücke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GAWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident: Der Generalsekretär:

